



Satzung

**Genehmigt durch das AG Ludwigshafen am Rhein
mit Schreiben vom 16.05.2014**

**Durch Inkrafttreten dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen
Verlieren alle vorherigen Satzungen und Ordnungen ihre Gültigkeit!**

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verband.....	3
§ 2 Zweck des Vereines	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	6
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 13 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands	9
§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtvorstands	9
§ 15 Vereinsjugend	9
§ 16 Abteilungen des Vereines	10
§ 17 Disziplinarische Regelungen	10
§ 18 Protokollierung der Beschlüsse	10
§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit.....	10
§ 20 Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	11
§ 21 Auflösen des Vereines.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verband

1. Der 1899 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein 1899 Ellerstadt e.V.“; als Abkürzung TVE.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Erpolzheimer Straße 50 in 67158 Ellerstadt, er ist beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 10229 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b. Förderung und Unterstützung von Sportlern;
 - c. Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen;
 - d. Förderung von Ausbildern und Betreuern durch Aus- und Weiterbildungen;
 - e. Verbreitung der betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit sowie Vertiefung der Praxis und Erarbeitung und Pflege eines guten und fairen Stils;
 - f. Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - g. Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. in Vereinszeitschrift, Webseiten);
 - h. Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessensgebieten;
 - i. Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland;
 - j. Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck;
 - k. Anbieten von anerkannten Ausbildungsberufen im sportlichen Bereich ggf. auch im Ausbildungsverbund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 55, 56 und 57 der Abgabenordnung, 3. Abschnitt “Steuerbegünstigte Zwecke”.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mittels des beim Verein erhältlichen Aufnahmeantrages, zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Emailadresse und die Einverständniserklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
5. Bei Familienmitgliedschaft sind die Daten aller Familienmitglieder, die Leistungen des TVE in Anspruch nehmen, zu melden bzw. nach zu melden.
6. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen als Einzelmitglied müssen beide Erziehungsberechtigte unterschreiben. Bei Einzelsorgerecht ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
7. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung und gegebenenfalls eine Auflistung seiner Mitglieder vorzulegen. Satzungsänderungen und Wegfall der Gemeinnützigkeit sind mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt;
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche und unterschriebene Erklärung (keine Notizzettel, keine SMS...) gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung muss spätestens bis 15. November zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Hierzu sollte der beim Verein erhältliche Vordruck genutzt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von einem Jahr zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss schriftlich mittels Übergabe-Einschreiben erfolgen. Das Verfahren bezüglich ausstehender Beiträge und eventueller Mahngebühren bzw. Bußgelder regelt die Beitrags- und Finanzordnung des TVE.
4. Ein Mitglied kann, wenn es dem Verein Schaden zufügt, wenn es in Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein ein Strafgesetz verletzt oder wenn es sich wiederholt so unsportlich verhält, dass es innerhalb von einem Jahr vom Verbandsgericht mehr als 2 Strafen bekommt, durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels Übergabe-Einschreiben bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Wurde die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von neun Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen, teilnehmen. Die Beitragspflicht besteht weiter.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf die angebotenen Leistungen soweit wie möglich in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen bzw. einzelner sportlicher Maßnahmen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert aktiv bei der Pflege der Vereinsanlage und des Materials zu helfen.
4. Die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe der Mitgliederdaten/Personenbezogenen Daten werden von der Mitgliederver-

sammlung bestimmt und gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer Datenschutzordnung/Datenschutzregelung festgelegt.

5. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass anlässlich von Vereinsveranstaltungen aufgenommene Bilder, Ton- und Videoaufnahmen seiner Person auf den Internetseiten sowie in den Flyern und Heften des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand bestimmt und in der Beitrags- und Finanzordnung des TVE festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderquartal, statt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden durch Ankündigungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße und durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen eingeladen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands;
 - b) Berichte der Abteilungsleiter sowie des Sprechers der Vereinsjugend
 - c) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

- h) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
- i) Verschiedenes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten, volljährigen Mitgliedern
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) dem Gesamtvorstand
 - d) den Kassenprüfern
 - e) dem Vertreter der Vereinsjugend
 - f) den Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes geschäftsführenden Vorstands
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Bestimmung eines Wahlleiters (bei Bedarf);
 - e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (bei Bedarf);
 - f) Beschlussfassung über Änderungen/Neufassung der Satzung und über die Vereinsauflösung;

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der geschäftsführende Vorstand.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand beschließen. Der geschäftsführende Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder den Gesamtvorstand betreffen und mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 70% beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in dieser Stichwahl entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des TVE stellt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Dies sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder dieser fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands hat Alleinvertretungsmacht

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Zuständigkeiten und Aufgaben, welche dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden, sind in der Ordnung „Organisation, Geschäfts- und Aufgabenverteilung“ des TVE festgelegt. Diese sind unter anderem:
 - Führung und Leitung des Vereins
 - Förderung der Jugendarbeit, u. a. durch Freizeiten, Bildungsveranstaltungen
 - Gewinnung von neuen Übungsleitern und Funktionsträgern
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Amtsinhabern und Übungsleitern

- Einziehung aller Mitgliedsbeiträge
 - Führen des Kassenbuches
 - Abwicklung des gesamten Geldverkehrs (Bargeld und bargeldlos) und aller Abrechnungen
4. Der geschäftsführende Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Vertretern der Abteilungsjugend, den Jugend-Koordinatoren und bei Bedarf aus den berufenen Mitgliedern der vorhandenen Ausschüsse.
2. Seine Aufgaben und die Beschlussfähigkeit sind in der Ordnung „Organisation, Geschäfts- und Aufgabenverteilung“ des TVE festgelegt.

§ 15 Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Gewählte Vertreter und durch den geschäftsführenden Vorstand berufene Mitglieder der Jugendabteilung können auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereinsjugend zugeordnet werden.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, gibt sich eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Vereinssatzung im Einklang stehen.
4. Der Sprecher der Vereinsjugend legt auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.
5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Abteilungen des Vereines

1. Jedes angebotene Sport-oder Kulturprogramm im Verein kann als Abteilung des Vereines geführt werden. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Jede Abteilung wählt selbstständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, einen Vertreter und Stellvertreter der Abteilungsjugend und meldet diese an den geschäftsführenden Vorstand. Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl findet alle zwei Jahre in einer Abteilungssitzung statt. Die gewählten Personen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und legt diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vor. Die Vorlage muss mindestens drei Monate zum Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes muss innerhalb von 14 Tagen dem Abteilungsleiter zugehen, der diese umgehend an die Abteilungsmitglieder weiterzugeben hat.
4. Der Abteilungsleiter legt auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

§ 17 Disziplinarische Regelungen

1. Der zuständige Abteilungsleiter kann als disziplinarische Maßnahme ein Abteilungsmitglied mit sofortiger Wirkung vom Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung ausschließen, wenn es gegen Bestimmungen, Ordnungen, Ausbildungs- oder Prüfungsrichtlinien der Fachverbände oder Satzung, Ordnungen bzw. Verhaltensrichtlinien des Vereines verstoßen hat. Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung unter Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Bis zur Anhörung durch den Gesamtvorstand bleibt der Ausschluss aufrechterhalten. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Übergabe-Einschreiben zuzustellen.
2. Die Vereinsmitgliedschaft sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und deren Jugendvertretungen sowie der diversen Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungs- beziehungsweise Ordnungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
3. Die Originalprotokolle sind dem Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands zur Aufbewahrung bzw. Archivierung zu übergeben.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Vereinsmanager, Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Seminarkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des TVE.

§ 20 Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer müssen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn eines der folgende Kriterien erfüllt ist:
 - a. der geschäftsführende Vorstand hat dies mit einer Mehrheit von insgesamt 75% seiner Mitglieder beschlossen, oder
 - b. mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines haben dies gefordert.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen unter Abgabe der Buchhaltungs- und Kassenprüfungsunterlagen an die Ortsgemeinde Ellerstadt. Das Vereinsvermögen ist für dem Satzungszweck des TVE ähnliche Aufgaben zu verwenden.